

Finanzdepartement  
RR Herbert Huwiler  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 1230  
6431 Schwyz

Gersau, 22. Juni 2023

## **Stellungnahme zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Von dieser Gelegenheit machen wir hiermit gerne Gebrauch:

### **Gegenstand**

Die FDP begrüsst die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Aufgrund der rasch fortschreitenden Digitalisierung ist es angezeigt, die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zu schaffen, da es ein Bedürfnis der Bevölkerung und der Wirtschaft ist, digital mit dem Kanton bzw. der Verwaltung interagieren zu können. Die digitale Transformation muss somit auch im Behördenkontakt bzw. in der Verwaltungsrechtspflege vorangetrieben werden.

Da einerseits das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) und andererseits andere Kantone bereits einschlägige Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr kennen, muss das Rad nicht neu erfunden werden. Vielmehr ist es nach Auffassung der FDP angezeigt, im Sinne der Rechtsvereinheitlichung und "Benutzerfreundlichkeiten" möglichst in Übereinstimmung mit bereits auf Stufe Bund und in anderen Kantonen bestehenden Regelungen zu legiferieren.

Dabei kann die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs – wie vorliegend – direkt in die bestehende Verfahrenskodifikation integriert werden. Es könnte aber auch ein E-Government-Spezialerlass neu geschaffen werden. Wichtig dabei ist, dass die grundsätzliche Zulässigkeit der elektronischen Eingaben und Zustellung sowie die elektronische Akteneinsicht auf Gesetzesstufe verankert werden.

## Stellungnahme

Zu den einzelnen neuen Paragraphen nimmt die FDP wie folgt Stellung:

- **§ 17a Abs. 1:** Die Regelung, wonach die Behörden die elektronische Einreichung von Eingaben anbieten können (jedoch nicht müssen), geht der FDP zu wenig weit. Deshalb regen wir an, dass die elektronische Einreichung im Regelfall möglich sein soll und eine solche den schriftlichen Eingaben gleichgestellt wird. Dadurch soll der Druck für eine rasche digitale Transformation erhöht werden. Einzig in begründeten Einzelfällen soll es möglich sein, weiterhin ausschliesslich physische Eingaben zu akzeptieren. Vor diesem Hintergrund könnte eine angepasste Formulierung von § 17a Abs. 1 beispielsweise wie folgt lauten:

*<sup>1</sup> "Eingaben können elektronisch eingereicht werden, sofern das Gesetz für das entsprechende Verfahren nicht ausdrücklich das Gegenteil vorsieht."*

- **§ 17a Abs. 2:** Die technologische Entwicklung schreitet rasant voran, weshalb für die Authentifizierung und die Integrität stets der neuste Stand der Technik angewendet werden soll. Es soll zumindest eine implizierte Verpflichtung bestehen, stets technologisch à jour zu sein.
- **§ 17a Abs. 3:** In Art. 21a Abs. 4 lit. c VwVG ist explizit auch vorgesehen, dass der Bundesrat den Umgang mit technischen Problemen regeln soll. Unseres Erachtens handelt es sich dabei um eine wichtige Thematik, weshalb wir anregen, dass diese im Grundsatz im Gesetz (VwVG) und der konkrete Umgang mit technischen Problemen auf Verordnungsstufe ausdrücklich geregelt wird. Dabei geht es nicht nur um die "Nachreichung von Dokumenten auf Papier", sondern insbesondere auch um die Art und Weise der Fristwahrung, falls die Server des Kantons auf elektronischem Weg nicht erreicht werden können.
- **§ 17a Abs. 3 lit. c:** Im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) ist die Fristwahrung bei elektronischen Eingaben explizit im Gesetz geregelt (siehe Art. 21a Abs. 3 VwVG). Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik der Fristwahrung regen wir an, dass auch das Verwaltungsrechtspflegegesetz selbst dies explizit regeln soll und die Regelung der entsprechenden Voraussetzungen somit nicht an den Regierungsrat delegiert werden soll.
- **Akteneinsicht:** Laut § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) steht den Parteien das Recht zur Akteneinsicht zu. Ist laut Abs. 2 eine Partei durch einen in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalt vertreten, stellt ihm die Behörde die Akten auf sein Gesuch hin zur Einsichtnahme zu. Eine entsprechende Regelung, wonach die Behörde die Aktenstücke auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme zustellen kann, wenn die betreffende Partei oder ihre Vertreterin oder ihr Vertreter damit einverstanden ist, fehlt. Es ist davon auszugehen, dass mit der Ermöglichung des elekt-

ronischen (formellen) Behördenverkehrs sowie insgesamt auch im Sinne der allgemeinen Digitalisierungsbestrebungen und der Prozessökonomie ein vermehrtes Bedürfnis nach elektronischer Akteneinsicht entsteht.

Entsprechend vermischen wir in der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, dass neu auch die Akteneinsicht auf elektronischem Weg möglich sein soll. Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung in **§ 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP)** vor:

*"Die Behörde kann die Aktenstücke auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme zustellen, wenn die Partei oder ihr Vertreter damit einverstanden ist."*

## Fazit

Die FDP unterstützt die vorliegende Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und ersucht den Regierungsrat, die vorerwähnten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in die definitive Gesetzesfassung aufzunehmen. Sodann dankt die FDP der Regierung für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen  
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Urs Rhyner  
Präsident



Nadja Camenzind  
Leitung Geschäftsstelle